

## Wichtige Hinweise für die Bieter zum neuen Bestbieterprinzip des § 8 TVergG LSA

1. Die nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) und dem 2. Abschnitt der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte – Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise sind nur von demjenigen Bieter vorzulegen, dem nach Abschluss der Wertung der Angebote der Zuschlag erteilt werden soll (Bestbieter).
2. Für den Fall, dass die Vergabestelle beabsichtigt, nach Abschluss der Wertung den Zuschlag auf Ihr Angebot zu erteilen, müssen Sie die nach dem TVergG LSA und dem 1. Abschnitt der UVgO verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nach Aufforderung durch die Vergabestelle innerhalb einer nach Tagen bestimmten Frist vorlegen; die Frist wird **mindestens drei Werktagen** betragen und in der Regel **fünf Werktagen** nicht überschreiten.
3. Die nach dem TVergG LSA und dem 1. Abschnitt der UVgO verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise müssen **elektronisch in Textform** übermittelt werden.
4. Bei nicht fristgerechter Vorlage der nach dem TVergG LSA und dem 1. Abschnitt der UVgO verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise wird Ihr Angebot von der Wertung ausgeschlossen.
5. Die Vergabestelle weist auch darauf hin, dass die dieser Ausschreibung zugrundeliegenden Formulare des VHB Bund noch nicht an die seit dem 01.03.2023 für Sachsen-Anhalt geltende Rechtslage angepasst werden konnten. Daher enthalten die in den Ihnen vorliegenden Vergabeunterlagen enthaltenen Formblätter 124 und 212 noch Formulierungen, die dem Bestbieterprinzip des § 8 TVergG LSA widersprechen. Vor diesem Hintergrund bittet die Vergabestelle darum, die Formulierungen „*Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, ...*“ und „*Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl gelangt, ...*“ (Formblatt 124) zu ignorieren und stattdessen von folgender Formulierung auszugehen: „**Falls mir/uns nach Abschluss der Wertung der Angebote der Zuschlag erteilt werden soll, ...**“ Bei Verwendung des Formblattes 212 gehen Sie unter Ziffer 7.1 bitte von folgender Formulierung aus (anstatt „*Gelangt das Angebot in die engere Wahl, ...*“): „**Soll auf das Angebot nach Abschluss der Wertung der Angebote der Zuschlag erteilt werden, ...**“.
6. Die im Vergabeverfahren konkret vorzulegenden Erklärungen und Nachweise werden im Formblatt 216 genannt.